



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Oktober 2019
(OR. en)

12912/19
PV CONS 50
JAI 1043
COMIX 456

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
7. und 8. Oktober 2019

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3
2. Annahme der Liste der A-Punkte 3
 - a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten
 - b) Liste der Gesetzgebungsakte

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

JUSTIZ

3. EU-Maßnahmen gegen Korruption 5
4. Eurojust; Intensivierung der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität..... 5
5. Elektronische Beweismittel 5
6. EUSTa: Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft..... 5
7. Beitritt der EU zur EMRK: zusätzliche Verhandlungsrichtlinien 5
8. Grundrechte 5
9. Bewertung des Verhaltenskodex zu Hassreden im Internet 6
10. Sonstiges..... 6

INNERES

11. Schlussfolgerungen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern 7
12. Terrorismusbekämpfung: Gewaltbereiter Rechtsextremismus und Terrorismus 7
13. Neue Technologien und innere Sicherheit..... 7
14. Hybride Bedrohungen und innere Sicherheit 7
15. Migrationsfragen: Sachstand 7
16. Verwirklichung der Interoperabilität 7
17. Sonstiges..... 7

- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 8

MONTAG, 7. Oktober 2019

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 12424/1/19 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

- a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 12425/19

Der Rat nahm die in Dokument 12425/19 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorliegenden COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Standpunkte der EU für internationale Verhandlungen


10. Beschluss des Rates über den im Allgemeinen Rat der WTO zu vertretenden Standpunkt der EU zur Verlängerung der CBERA-Ausnahmegenehmigung ☐ 12116/1/19 REV 1
12117/19
+ COR 1 (pt)
WTO
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 2.10.2019 gebilligt
12. Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU zur Verlängerung des Aktionsplans EU-Marokko (2013-2018) ☐ 12505/19 + COR 1
12181/19
+ COR 1 (hr)
MAMA
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 2.10.2019 gebilligt
- b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 12427/1/19 REV 1

Binnenmarkt und Industrie

1. Verordnung über Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte (geografische Angaben) ☐☐ 12464/19
+ ADD 1
+ ADD 2 REV 1
PE-CONS 74/19
PI
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 2.10.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der kroatischen und der britischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.


2. **Richtlinie zu Hinweisgebern**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 2.10.2019 gebilligt

 12460/2/19 REV 2
12460/19 ADD 1
REV 1
PE-CONS 78/19
FREMP

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmhaltung der deutschen und der britischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 16, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 50, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 91, Artikel 100, Artikel 114, Artikel 168 Absatz 4, Artikel 169, Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 325 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie Artikel 31 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Verkehr


3. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 2.10.2019 gebilligt

 12463/19 + ADD 1
PE-CONS 69/19
+ REV 1 (lv)
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmhaltung der britischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 1 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Beschäftigung und Sozialpolitik

4. **Verordnung über die europäischen Sozialstatistiken**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 2.10.2019 gebilligt

 12459/1/19 REV 1
12459/19 ADD 1-2
PE-CONS 63/19
STATIS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmhaltung der tschechischen, der ungarischen, der slowakischen und der britischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **EU-Maßnahmen gegen Korruption** 12276/19 + COR 1
Gedankenaustausch
- Der Rat erörterte das weitere Vorgehen in diesem Bereich. Der Vorsitz wird einen Bericht über die Ergebnisse der Beratungen vorlegen.
4. **Eurojust; Intensivierung der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität** 12285/19
a) **Schlussfolgerungen zu Eurojust**
Annahme
b) **Justizielles Terrorismusregister**
Vorstellung durch Eurojust
- Eurojust stellte das Register vor, woraufhin mehrere Delegationen ihre Unterstützung bekundeten.
5. Elektronische Beweismittel 12318/19 R-UE
a) Verhandlungen über ein Abkommen EU- USA über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln
b) Verhandlungen über ein Zweites Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen
Sachstand
6. EUStA: Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft 12507/19
Sachstand
7. Beitritt der EU zur EMRK: zusätzliche Verhandlungsrichtlinien 12585/19 R-UE
Annahme
8. **Grundrechte**
a) Schlussfolgerungen zu zehn Jahren EU-Charta der Grundrechte: Sachstand und künftige Aufgaben 12357/19 + COR 1
Annahme

- b) **Herausforderungen für die Grundrechte im Jahr 2020 und darüber hinaus** 12352/19
Gedankenaustausch mit dem Direktor der Europäischen Agentur für Grundrechte (FRA)

Der Rat führte einen Gedankenaustausch mit dem Direktor der Agentur für Grundrechte (FRA) zum Thema "Herausforderungen für die Grundrechte im Jahr 2020 und darüber hinaus" auf der Grundlage des Dokuments 12352/19.

9. **Bewertung des Verhaltenskodex zu Hassreden im Internet** 12522/19 + COR 1
Sachstand

Der Rat nahm Kenntnis von der Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung des Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet, die die Kommission seit seiner Unterzeichnung im Jahr 2016 erzielt hat (siehe die Dokumente 12522/19 und 12522/19 + COR 1).

10. **Sonstiges** 11535/19

- a) **Mitteilung zu Datenschutzvorschriften als Voraussetzung für Vertrauen in die EU und darüber hinaus**
Informationen der Kommission

Die Kommission unterrichtete die Ministerinnen und Minister über ihre jüngste Mitteilung, in der Bilanz über das Funktionieren der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) während ihres ersten Anwendungsjahres gezogen wird.

- b) **Konferenz über die Förderung der Gleichstellung von LGBTI in der EU (Brüssel, 23./24. September 2019)**
Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die Konferenz über die Förderung der Gleichstellung von LGBTI in der EU, die am 23. und 24. September 2019 in Brüssel stattfand. Die Informationen der Kommission sind in Dokument 13238/19 enthalten.

- c) **Konferenz zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten (Helsinki, 10./11. September 2019)** 12128/19
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Konferenz zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten, die am 10. und 11. September 2019 in Helsinki stattfand. Eine Zusammenfassung ist in Dokument 12128/19 enthalten.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

11. **Schlussfolgerungen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern** ☐ 12326/19 + COR 1
Annahme
- Der Rat nahm die in Dokument 12326/19 + COR 1 enthaltenen Schlussfolgerungen an.
12. Terrorismusbekämpfung: Gewaltbereiter Rechtsextremismus und Terrorismus 12494/19
Orientierungsaussprache
13. Neue Technologien und innere Sicherheit 12496/19
Orientierungsaussprache
14. Hybride Bedrohungen und innere Sicherheit 12495/19
Orientierungsaussprache
15. Migrationsfragen: Sachstand¹ 11860/1/19 REV 1
Gedankenaustausch
16. Verwirklichung der Interoperabilität 11847/19
Gedankenaustausch 12429/19
17. Sonstiges
- a) Umsetzung der künftigen Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache
Informationen des Vorsitzes und der Kommission
 - b) Partnerschaft für Sicherheit und Stabilität in der Sahelzone (Initiative P3S)
Informationen Frankreichs
 - c) Mögliches Verbot der Verwendung von metallischem Blei in Munition
Informationen der Tschechischen Republik
 - d) Östliche Mittelmeerroute – Initiative Bulgariens, Zyperns und Griechenlands
Informationen Griechenlands

☐ Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

R-UE Als RESTREINT UE/EU RESTRICTED eingestuftes Dokument

¹ Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 12427/1/19 REV 1

Zu A-Punkt 1: **Verordnung über Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur
Genfer Akte (geografische Angaben)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION
über die mögliche Ausweitung des Schutzes geografischer Angaben in der EU auf
nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse**

"Die Kommission nimmt die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2015 über die mögliche Ausweitung des Schutzes geografischer Angaben in der EU auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse zur Kenntnis.

Die Kommission hat im November 2018 eine Studie in Auftrag gegeben, um ergänzend zu einer Studie aus dem Jahr 2013 weitere wirtschaftliche und juristische Daten zum Schutz geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse im Binnenmarkt zu erhalten, ebenso wie weitere Angaben zur Wettbewerbsfähigkeit, zu unlauterem Wettbewerb, zu Fälschungen, zur Verbraucherwahrnehmung, zum Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie zur Wirksamkeit von Modellen für den Schutz geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung und den Verpflichtungen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt sind, wird die Kommission die Studie prüfen, ebenso wie den Bericht über die Beteiligung der Union an der Genfer Akte gemäß dem Artikel über die Überwachung und Überprüfung der Verordnung über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und mögliche weitere Schritte erwägen."

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION
zu dem Verfahren nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung**

"Die Kommission erklärt, dass das Verfahren nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung zwar in Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der Union rechtlich notwendig ist, jedoch festgestellt werden kann, dass die Kommission im Rahmen des derzeitigen Besitzstands der EU nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen einschreiten würde. Während der Konsultationen mit den Mitgliedstaaten wird die Kommission alle Anstrengungen unternehmen, um gemeinsam mit dem betreffenden Mitgliedstaat etwaige Bedenken auszuräumen und die Abgabe einer ablehnenden Stellungnahme zu verhindern. Die Kommission erklärt, dass eine etwaige ablehnende Stellungnahme dem betreffenden Mitgliedstaat schriftlich mitgeteilt würde und gemäß Artikel 296 AEUV die Gründe für die Ablehnung enthielte. Die Kommission erklärt ferner, dass eine ablehnende Stellungnahme die Einreichung eines weiteren Antrags für dieselbe Ursprungsbezeichnung nicht ausschließen würde, wenn die Gründe für die ablehnende Stellungnahme beseitigt wurden oder nicht mehr zutreffen."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS, PORTUGALS UND POLENS

"Wir unterstützen den geplanten Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (sog. GIs), damit diese ihre ausschließliche Zuständigkeit für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben im Lissabonner System ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Mit dem Beitritt verpflichtet sich die EU zur Anerkennung eines Schutzregimes, das auch nicht-landwirtschaftliche Produkte umfasst. Der Schutz für Bezeichnungen für nicht landwirtschaftliche Produkte muss deshalb schnellstmöglich in der EU geschaffen werden. Wir bitten die Kommission, einen solchen Verordnungsvorschlag nach dem Beitritt zur Genfer Akte zeitnah vorzulegen."

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS UND SCHWEDENS

"Dänemark und Schweden unterstützen das Ziel, ein hohes Schutzniveau und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu gewährleisten, wenngleich der Hauptschwerpunkt auf den grundlegenden Rechten des geistigen Eigentums liegen sollte. Das Potenzial des Beitritts der EU zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben ist für uns immer noch nicht überzeugend. Dänemark und Schweden können jedoch dem vorliegenden Kompromissvorschlag zustimmen, da der Vorschlag nicht über den Geltungsbereich des gegenwärtigen Schutzes nach dem Unionsrecht hinausgeht."

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

"Die Niederlande unterstützen den geplanten Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (sog. GIs), damit diese ihre ausschließliche Zuständigkeit für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben im Lissabonner System ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Die Niederlande akzeptieren den vorliegenden Kompromissvorschlag, da der Vorschlag nicht über den Geltungsbereich des derzeitigen Schutzes nach dem EU-Recht hinausgeht."

Zu A-Punkt 2: Richtlinie zu Hinweisgebern *Annahme des Gesetzgebungsakts*

ERKLÄRUNG IRLANDS

"Irland begrüßt die Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, durch die ein harmonisierter, bereichsübergreifender Ansatz in Bezug auf den Schutz von Hinweisgebern in der ganzen EU gewährleistet wird. Irland ist jedoch der Auffassung, dass jegliche Rechtsvorschriften der EU in diesem Bereich die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen gemäß den Verträgen, die den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie untermauern, in angemessener Weise widerspiegeln sollten. Diesbezüglich stimmt Irland der in Dokument 14620/18 wiedergegebenen Analyse des Juristischen Dienstes des Rates zu."

ERKLÄRUNG UNGARNS

"Ungarn ist der Auffassung, dass die Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, die einen breiten sachlichen Anwendungsbereich hat, der mehrere Bereiche mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in den Verträgen abdeckt, alle Rechtsgrundlagen im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften in angemessener Weise widerspiegeln sollte. Diesbezüglich teilt Ungarn in vollem Umfang die in Dokument 14620/18 wiedergegebene Analyse des Juristischen Dienstes des Rates.

Ungarn ist der Ansicht, dass das Hauptziel der Richtlinie ist, Personen zu schützen, die im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben, und dass jeglicher durch die Richtlinie vorgesehene Schutz für Dritte, bei denen es sich nicht um die die Verstöße meldende Person im Rahmen ihres persönlichen Anwendungsbereichs handelt, eng ausgelegt werden sollte. Personen, die Beratung gemäß Artikel 20 erteilen, fallen nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie gemäß Artikel 4, und die Richtlinie betrifft nicht den Schutz dieser Personen."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Zum Zeitpunkt der Überprüfung gemäß Artikel 27 der Richtlinie wird die Kommission die Möglichkeit erwägen, eine Ausweitung ihres Anwendungsbereichs auf bestimmte Rechtsakte nach Artikel 153 AEUV und 157 AEUV vorzuschlagen, und dies gemäß Artikel 154 AEUV erforderlichenfalls nach Konsultation der Sozialpartner."

Zu A-Punkt 3: **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission ist der Auffassung, dass das in Artikel 6c Absatz 3 des endgültigen Textes vorgesehene Verfahren, nach dem sie bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse die Bewertung der in Artikel 6c Absatz 2 festgelegten Sachverständigengruppe berücksichtigen muss, der Kommission einen Kontrollmechanismus auferlegt, der in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 nicht vorgesehen ist. Dieses Verfahren steht auch im Widerspruch zu Nummer 30 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung."

Zu A-Punkt 4: **Verordnung über die europäischen Sozialstatistiken
*Annahme des Gesetzgebungsakts***

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION IN BEZUG AUF ARTIKEL 14 ABSATZ 2 ÜBER DIE
ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AGENTUREN DER UNION**

"Zur Gewährleistung von Kohärenz und Vergleichbarkeit europäischer Sozialstatistiken wird die Kommission die Zusammenarbeit mit den Agenturen der Union im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 und der diesbezüglichen Erwägungsgründe (12 und 33) verstärken. Eine verstärkte Zusammenarbeit wird in den Bereichen statistische Techniken, Methodik, Qualität, neue Instrumente und Datenquellen erfolgen."

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Die Tschechische Republik unterstützt das allgemeine Ziel der Verordnung zu den Integrierten Europäischen Sozialstatistiken (IESS), das Datenerhebungsverfahren effizienter zu gestalten und die Vergleichbarkeit und Kohärenz der Daten zu verbessern. Die Tschechische Republik ist jedoch nach wie vor davon überzeugt, dass die vorgeschlagene Hinzufügung von Artikel 6 nicht der Systematik entspricht, da dadurch zwei zusammenhängende Themen (die Liste und die Namen der Variablen einerseits und ihre Beschreibung andererseits) voneinander getrennt werden. Dies führt zu zwei verschiedenen, schwer aufeinander abzustimmenden Legislativverfahren und zur Verdoppelung der Zahl der für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsakte. Die Tschechische Republik ist überzeugt, dass die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Durchführungsverordnung gemäß Artikel 7 eine negative Auswirkung auf die Kapazitätsbelastung und die Kosten der Datenerhebung haben kann.

Die Tschechische Republik ist der festen Ansicht, dass die rechtliche Architektur so bleiben sollte, wie sie in der allgemeinen Ausrichtung des Rates festgelegt wurde.

Aus diesen Gründen können wir den Kompromisstext nicht uneingeschränkt akzeptieren und ihn nicht unterstützen, und wir werden uns bei der Abstimmung der Stimme enthalten."
